

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 20

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder. S. 93. —
Bekanntmachung, betreffend Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder. S. 93.

(Nr. 4642) Bekanntmachung, betreffend Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder. Vom 11. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen:

Der Reichskanzler wird ermächtigt, im Wege der Vergeltung die Ein- und Durchfuhr von Boden- und Gewerbeerzeugnissen feindlicher Länder über die Grenzen des Deutschen Reichs zu verbieten und die zur Durchführung des Verbots erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Nr. 4643) Bekanntmachung, betreffend Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder. Vom 12. Februar 1915.

Auf Grund der Verordnung, betreffend Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder vom 11. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 93) bestimme ich:

Die Ein- und Durchfuhr der nachstehend aufgeführten Boden- und Gewerbeerzeugnisse von Frankreich und Großbritannien sowie von den Kolonien und Schutzgebieten dieser Länder über die Grenzen des Deutschen Reichs ist verboten.

	Zerisummer
Champignons, getrocknet, gedarrt, gebacken, in Salzlake eingelegt oder sonst einfach zubereitet.	35,
Blumen, Blüten, Blütenblätter und Knospen zu Binde- oder Stierwedeln, frisch (Schnittblumen)	41,

Reichs-Gesetzbl. 1915.

23

Ausgegeben zu Berlin den 15. Februar 1915.